VERORDNUNG (EWG) Nr. 915/80 DER KOMMISSION

vom 15. April 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/80 zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 801/80 (2) der Kommission wurde für das zweite Vierteljahr 1980 die Menge Qualitätsrindfleisch, das aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu Sonderbedingungen eingeführt werden kann, auf Null festgesetzt. Da die Verwaltungsschwierigkeiten, die Anlaß zu dieser Maßnahme gegeben haben, nicht mehr bestehen, empfiehlt es sich, die Menge des betreffenden Rindfleischs auf 5 000 Tonnen festzusetzen.

Ferner ist eine abweichende Regelung von Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80 (4), zu treffen, damit Anträge und Einfuhrlizenzen für das betreffende Fleisch im Mai 1980 eingereicht bzw. ausgestellt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 801/80 angegebene Menge von null Tonnen wird ersetzt durch 5 000 Tonnen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78

— können die dort in Absatz 1 genannten Lizenzanträge vom 2. bis 12. Mai 1980 eingereicht werden,
— erfolgt die dort in Absatz 2 genannte Mitteilung am 19. Mai 1980,
— findet die dort in Absatz 3 genannte Ausstellung der Lizenzen am 30. Mai 1980 statt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 53.
(3) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 21.